

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

«Balance»-Massnahme: Teilrevision (III. Nachtrag) Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995

Antrag:

1. Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 wird durch einen III. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Absatz 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Winterthur und die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung von Abfällen.

Art. 2 Grundsätze, vierter Aufzählungspunkt

Für die Abfallentsorgung gelten folgende Grundsätze:

...

- kompostierbare und vergärbare Abfälle sind stofflich und energetisch zu verwerten;

...

Art. 4 Entsorgungspflichten

¹ Die Stadt Winterthur entsorgt die Siedlungsabfälle.

² Industrie und Gewerbe sind für die umweltgerechte Entsorgung ihrer spezifischen Betriebs- und Sonderabfälle selbst verantwortlich.

Art. 5 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot, Absatz 2

² Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

Art. 6 Sammlungsarten

¹ Hauskehricht und Sperrgut werden mindestens einmal pro Woche, kompostierbare und vergärbare Abfälle, Papier und Karton mindestens einmal pro Monat und Grobmetall nach Bedarf eingesammelt.

Absätze 2 und 3 unverändert

⁴ Der Stadtrat kann zusätzliche Sammelangebote oder Abgabestellen schaffen oder Dritte dazu ermächtigen.

Art. 8 Abfallkontrolle

Abfallgebinde dürfen zu Kontrollzwecken von Mitarbeitenden des Entsorgungsdienstes geöffnet werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Der Inhalt darf gesichtet und zur Ermittlung der für die illegale Ablagerung oder Entsorgung Verantwortlichen verwendet werden.

Art. 9 Wiederverwertung

¹ Biogene Abfälle werden kompostiert oder vergärt und wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 10 Verbrennung

Brennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden und nicht den Sonderabfällen zugeordnet werden, sind in der Kehrrichtverwertungsanlage der Stadt Winterthur (KVA) oder einer anderen vom Regierungsrat festgelegten Anlage zu verbrennen.

Art. 11 Deponierung

Nichtbrennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sowie Rückstände aus der KVA und der Kläranlage werden auf den zugelassenen Deponien abgelagert.

Art. 12 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle werden an Entsorger weitergeleitet, die Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung bieten.

Art. 14 Gegenstand der Abgabe

¹ Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfällen (Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Oel, Papier, Karton), kompostierbaren, direkt angelieferten Abfällen KVA, Deponie Riet, Vergärungsanlage Riet) sowie für die Verwaltungskosten der Abfallwirtschaft und die von der Stadt zu bezahlenden kantonalen Abgaben (wie für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie von Kadavern) werden Gebühren erhoben.

² Durch die Gebühren wird auch ein Teil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall gedeckt. Die entsprechenden Kosten werden durch einen vom Stadtrat festzusetzenden Anteil der Gebühren gemäss Art. 15 lit. b) und c) finanziert. Die Höhe des Anteils muss im Verhältnis zur gesamten Gebühr untergeordnet sein.

³ Über weitere Entsorgungsdienstleistungen und Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.

Art. 15 Berechnungsgrundlagen

Folgende Berechnungsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde:

Lit. a) bis d) unverändert.

e) Direktanlieferung

Für Erfassung und Behandlung von direkt angelieferten Abfällen (KVA, Deponie Riet, Vergärungsanlage Riet) wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

f) Spezielle Dienstleistungen

Spezielle Dienstleistungen (wie Spezialabfahren) können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 17 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Vorstehers des Departements Bau bzw. Technische Betriebe kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Anhang I, Begriffsdefinitionen

Im Abschnitt «Siedlungsabfälle» wird die zweite Littera c wie folgt neu gefasst:

«d) Kompostierbare und vergärbare Abfälle: biogene Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen»

Die Überschrift des Abschnitts «Betriebsabfälle» wird wie folgt präzisiert: «Betriebsabfälle (spezifisch)»

Rest des Abschnitts unverändert

Der Abschnitt «Bauabfälle» wird ersatzlos aufgehoben.

Der Abschnitt «Sonderabfälle» wird ersetzt durch
«Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

a) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende *besondere* technische und organisatorische Massnahmen erfordert;
b) andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr *beschränkte* besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. (Beispiele: Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen, problematische Holzabfälle).»

Weisung:

I. Zusammenfassung

Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 und die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 13. Dezember 1995 regeln die Grundsätze, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abfallerfassung und -behandlung und die Finanzierung der Abfallentsorgung in Winterthur. Im Rahmen des Haushaltsanierungsprogrammes «Balance» soll ein Anteil der Kosten für die Entsorgung des Litterings und der in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfälle der Abfallrechnung belastet werden.

Rechtlich war die Frage, wer für den gelitterten Abfall verantwortlich ist, also als Verursacher gilt, lange offen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid 2012 nun festgehalten, dass die Kosten für das Littering gestützt auf Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG) über die Abfallrechnung finanziert werden können. Eine weitere Frage war, wie hoch die Kosten für das Littering sind. Das Bundesamt für Umwelt BAFU erstellte aufgrund einer Studie eine einfache Matrix, mit der die Gemeinden und Städte ihre spezifischen Litteringkosten für unterschiedliche Räume grob abschätzen und hochrechnen können. Auf dieser Grundlage berechnete das Departement Bau das vorgesehene Einsparungspotenzial von Fr. 450'000.--.

Das Tiefbauamt sieht nun aber nicht vor, einfach einen Teil der Kosten der Strassenreinigung (Produkt 3 Strassenreinigung und Wartehallen) über die Sackgebühren resp. Containergebühren zu verrechnen. Vielmehr werden organisatorische und logistische Massnahmen beim Strasseninspektorat und beim Entsorgungsdienst umgesetzt, die letztlich zum kalkulierten Einsparungsbetrag von Fr. 450'000.-- führen sollen. Die Abfälle aus der Strassenreinigung auf den Revieren des Strasseninspektorates sollen neu in entsprechenden Gebinden (z.B. Unterflurcontainern) gesammelt werden. Diese werden dann durch den Entsorgungsdienst im Rahmen der Kehrichttouren geleert und nicht wie bisher durch das Strasseninspektorat über die KVA entsorgt. Damit kann das Zusammenwirken von Entsorgungsdienst und Strassenreinigung noch besser ausgestaltet und die Effizienz gesteigert werden.

Damit diese organisatorischen und logistischen Massnahmen umgesetzt werden können und als Folge davon, neu ein Anteil der Entsorgungskosten für das Littering und für die in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfälle über die Abfallrechnung getragen werden kann, muss die Verordnung über die Abfallentsorgung durch den Grossen Gemeinderat angepasst werden. Im Zuge dieser Anpassung von Art. 14 wurde die ganze Verordnung bearbeitet. Der vorliegende III. Nachtrag umfasst einige redaktionelle Änderungen und aktualisiert vereinzelte Begriffe.

II. Detaillierte Ausführungen

1. Saubere Stadt

1.1 Abfallentsorgung

Winterthur gilt als saubere Stadt. Getrenntes Sammeln und Entsorgen von Abfällen ist zudem umweltschonend und hilft Kosten sparen. Rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Entsorgungsdienstes im Tiefbauamt führen Sammel Touren für Kehricht, Grüngut, Papier und Karton durch. Flaschen- und Lebensmittel-Glas, Metalle, Aluminium, kleine Batterien und Öle sind wiederverwertbar und können von der Bevölkerung sauber getrennt an eine der 24 Separatsammelstellen entsorgt werden. An elf Sammelstellen hat es zudem einen Altkleider-Container. Der Entsorgungsdienst betreibt das Abfalltelefon 052 267 68 68 und die Abfall-Homepage www.abfall.winterthur.ch. Die Haushalte erhalten alle zwei Jahre einen Abfall-Leitfaden, der Auskunft über die Sammel Touren usw. gibt. Seit 2011 ist der Entsorgungsdienst nach ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement) und ISO 14001:2004 (Umweltmanagement) zertifiziert.

1.2 Mengen und Kosten

2014 sammelte der Entsorgungsdienst 39'195 Tonnen Abfälle (2013: 37'644). Pro Einwohner resp. Einwohnerin ergibt dies eine Abfallmenge von 359 kg (2013: 349). Rund 50 % der Gesamtabfallmenge waren wiederverwertbare Wertstoffe (Grüngut, Papier, Karton usw.). Die Kosten für die Abfallentsorgung beliefen sich 2014 auf 18,9 Millionen Franken (2013: 19 Millionen Franken). Die Betriebsreserven der Abfallentsorgung belaufen sich per 31. Dezember

2014 auf 1,8 Millionen Franken. Aufgrund der Einführung von HRM2 wurden der Sanierungsbeitrag der Pensionskasse von 2,6 Millionen Franken und die Minusaufwertungsreserven von 1 Million Franken direkt den Reserven per 1.1.2014 entnommen.

1.3 Finanzierung

Die Kosten der Abfallentsorgung werden vollumfänglich durch Gebühren gedeckt. Beim Hauskehricht wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) und beim Sperrgut eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Zusätzlich wird für die ungedeckten Aufwendungen (wie Separatsammlungs- und Verwaltungskosten, kantonale Abgaben etc.) eine Grundgebühr pro Wohnung, Einfamilienhaus bzw. Betrieb erhoben. Der Preis für einen 35-Liter-Sack beträgt 1.80 Franken. Die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr beträgt 80 Franken und für ein Einfamilienhaus 140 Franken.

Bei den Betrieben wird seit 1999 eine gewichtsabhängige Containergebühr erhoben. Rund ein Viertel des Kehrichts stammt aus dem Gewerbe. Pro Jahr leert der Entsorgungsdienst rund 65'000 Container. Die Grundgebühr pro Betrieb beträgt 200 Franken pro Jahr.

2. Gute Noten für die Winterthurer Abfallentsorgung

Die Winterthurerinnen und Winterthurer sind mit der Abfallentsorgung zufrieden. Zu diesem Ergebnis kommt eine Kundenbefragung vom Dezember 2013. Über 72 % der Befragten sind mit den Sammeltouren (Kehrichtabfuhr, Papiersammlung und Grüntour) sehr zufrieden. Bei den Separatsammelstellen sind 85 % mit der Benutzerfreundlichkeit und 65 % mit der Sauberkeit zufrieden. Das Tiefbauamt hat in den letzten Jahren mehr als 2/3 der Separatsammelstellen umgebaut und erneuert. Die Sauberkeit und Benutzerfreundlichkeit der neuen Separatsammelstellen konnte damit stark verbessert werden.

3. Kampf für richtige Abfallentsorgung

3.1 Illegale Entsorgung und Littering

Mit der Einführung der Sackgebühr im Februar 1996 machte sich in Winterthur leider auch eine Kehrseite dieses Gebührensystems bemerkbar, indem einige Gebührenpflichtige dazu übergingen, ihre Abfälle nicht verursachergerecht, sondern zu Lasten der Allgemeinheit zu entsorgen. Dabei handelt es sich nur um eine kleine Minderheit der Bevölkerung.¹ Es geht hier um die *illegale Entsorgung von Abfällen* aus Haushalten, Industrie oder Gewerbe mit dem Zweck, Entsorgungskosten einsparen zu wollen. Neben der illegalen Entsorgung von Abfällen wird heute eine beachtliche Menge Abfall im öffentlichen Raum am Boden liegen gelassen anstatt in Abfalleimern entsorgt. Das bezeichnet man als *Littering* (unachtsames Wegwerfen von Abfällen an ihrem Anfallsort, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Papierkörbe zu benutzen).

3.2 Ursachen des Litterings²

Im Auftrag des Schweizerischen Städteverbandes, mehrerer Schweizer Städte und des BAFU erfasste 2005 die Universität Basel an verschiedenen stark frequentierten Plätzen die Litter-Mengen und analysierte ihre spezifische Zusammensetzung. Die Studie gelangte unter anderem zu folgendem Fazit:

¹ Beantwortung Interpellation (GGR-Nr. 2000/069) vom 20.12.2000 betr. Bekämpfung der widerrechtlichen Abfallverbrennung

² BAFU, Merkmale und Ausmass des Litterings in der Schweiz, www.bafu.admin.ch/abfall

- Ursache des Phänomens dürfte das veränderte Konsumverhalten der Bevölkerung und insbesondere die vermehrte «fliegende Verpflegung» sein: Abfälle von Take-Away-Mahlzeiten wie Getränkedosen, Glas- oder PET-Flaschen sowie Essensverpackungen aus Karton, Papier und Kunststoff machen 52 % des am Boden liegenden Mülls aus.
- Eine Rolle spielt auch der Ort: Picknick- und Erholungszonen sind stärker von Littering betroffen als Plätze mit Durchgangscharakter.
- Ursachen für das Littering sind weder fehlende noch überquellende Mülleimer, denn Abfälle werden auch neben halbvollen Abfalleimern und an Orten mit zahlreichen Entsorgungsmöglichkeiten weggeworfen.

3.3 Massnahmen gegen illegale Entsorgung und Littering

Um die repressiven und präventiven Massnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt für eine richtige Abfallentsorgung zu bündeln und zu koordinieren, hat der Stadtrat 2003 die Arbeitsgruppe Sauberkeit mit Vertretungen aus Stadtpolizei, Stadtbuss, Stadtgärtnerei, Forstbetrieb und Strasseninspektorat konstituiert. Die Leitung der Arbeitsgruppe ist bei der Abteilung Entsorgung im Tiefbauamt. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind die Information und Beratung des Stadtrates bei allen Belangen, die die Sauberkeit im öffentlichen Raum betreffen, die Optimierung des Departements übergreifenden Ressourceneinsatzes und die Koordination und Umsetzung von Massnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Dazu gehören Kampagnen für die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle, für die Sensibilisierung zum Thema Littering und für die Sauberkeit im öffentlichen Raum.

4. Littering kostet

Während bei der illegalen Entsorgung gesetzlich klar geregelt ist, wer die Kosten trägt und wie die Kostenpflichtigen ermittelt werden können, verursacht Littering direkte (z.B. zusätzliche Reinigungskosten) und indirekte (z.B. Kosten für Anti-Littering-Kampagnen, bauliche Anpassungen, Imageverlust einer Ortschaft) Mehrkosten, die durch die öffentliche Hand getragen werden müssen. Zentraler Diskussionspunkt sind die Fragen, wer für den gelitterten Abfall juristisch verantwortlich ist, also als Verursacher gilt, und – damit verbunden – wie hoch die (Reinigungs-)Kosten für die einzelnen Littering-Fractionen sind.³

Das Bundesgericht erachtet einen angefochtenen Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts als unzutreffend, worin auf eine ausschliessliche und endgültige Pflicht des Gemeinwesens geschlossen wird, die Entsorgungskosten für «gelitterten» oder in öffentlichen Behältern zurückgelassenen Siedlungsabfall seien aus allgemeinen Steuermitteln zu decken. Das Bundesgericht hält fest, dass solche Kosten gemäss Art. 32a USG über die Abfallrechnung zu finanzieren sind (Urteil vom 21. Februar 2012 – 2C_239/2011). Damit können diese Entsorgungskosten, sofern hinreichende rechtliche Grundlagen vorhanden sind, beispielsweise durch Erhebung eines entsprechenden Zuschlags mittels Kausalabgabe finanziert werden.

Um die zweite Frage (Höhe der Litteringkosten) beantworten zu können, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2010/2011 eine gesamtschweizerische Studie über Littering-Kosten in Auftrag gegeben.⁴ Damit wurden die tatsächlich durch Littering verursachten Reinigungskosten in Gemeinden systematisch ermittelt. Gemäss Studie verursacht Littering in der Schweiz jährlich zusätzliche Reinigungskosten für die Gemeinden und Städte von 144 Millionen Franken. Dies ergibt Pro-Kopf-Kosten der Litter-Beseitigung von Fr. 18.50 pro Jahr. Sodann wurden im Rahmen der Studie die Pro-Kopf-Kosten mit den kommunalen Abfallentsorgungskosten verglichen. So kostete 2010 die Abfallentsorgung pro Einwohnerin resp. Einwohner im Kanton Zürich rund 92 Franken. Die Studie kommt zum Schluss, dass sich die Kosten der

³ AWEL, Wissenswertes zum Littering, 2011

⁴ BAFU, Littering kostet, 2011

Abfallentsorgung unter Berücksichtigung der littering-bedingten Reinigungskosten um rund 20 % auf insgesamt 111 Franken erhöhen.

Aufgrund der Studie erstellte des BAFU abschliessend eine Matrix zur Berechnung der Litteringkosten.

Flächentyp Verschmutzung	versiegelte Fläche			natürliche Fläche		
	hoch	mittel	gering	hoch	mittel	gering
Gemeindekategorie						
Städte & urbane Zentren	11.50	3.70	1.70	2.10	1.40	0.80
mittelgrosse Gemeinden	4.30	3.00	0.80	2.00	2.70	0.30
ländliche Gemeinden	6.70	2.80	0.50	0.90	1.40	0.20

Jährliche Reinigungskosten für Littering nach Gemeindetypen pro Quadratmeter verlitterte Fläche (in CHF / m² • a)

Mit Hilfe dieser einfachen Matrix können Gemeinden und Städte ihre spezifischen Litteringkosten für unterschiedliche Räume innerhalb der Gemeindegrenzen grob abschätzen und hochrechnen. Solche Informationen bilden eine gute Basis für Verhandlungen auf politischer Ebene und mit den indirekten Verursachern.

Zahlen und Tabelle: Bundesamt für Umwelt BAFU, 2011

5. Littering-Anteil an Abfallentsorgung

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen wurden im Rahmen des Entlastungsprogramms «Balance» der Anteil der Kosten für das Littering zulasten der Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur berechnet.

Damit der Verwaltungsaufwand für die Berechnung verhältnismässig ist, wird nur ein Anteil Litteringkosten aufgrund der hoch versiegelten Fläche und der Gemeindekategorie Städte & urbane Zentren von Fr. 11.50 pro m² der Abfallentsorgung verrechnet. Die gering bis mittel versiegelten und die natürlichen Flächen bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt ist in verschiedene Reinigungszonen unterteilt. Die intensivste Reinigungszone wird mehrmals täglich kontrolliert und gereinigt. Dazu gehört die Altstadt inkl. Bahnhofplatz. Die Reinigung erstreckt sich auch auf Samstage und Sonn- und Feiertage. Dazu kommen noch stark frequentierte Wohnzonen, Gewerbe- und Ladenzonen sowie Hauptstrassen. Daraus ergeben sich folgende Flächen:

Reinigungszone	Fläche in m ²	Ansatz gemäss Matrix für hoch versiegelte Fläche in urbanen Zentren in Fr./m ²	Anteil Litterungskosten in Fr.
Altstadt / Umgebung Bahnhof	16'000	11.50	184'000
Weiterer stark frequentierter Raum	24'000	11.50	276'000
Total	40'000	11.50	460'000

In «Balance» wurden Fr. 450'000 eingestellt. Dies entspricht einem Anteil von rund 8 % der bereinigten Nettokosten von 5,8 Millionen Franken (2014) des Produkts Strassenreinigung und Wartehallen. Dieser Litteringkosten-Anteil ist unter Berücksichtigung der obgenannten Ausführungen nachvollziehbar und verhältnismässig.

6. Umsetzung «Balance»-Massnahme

Das Tiefbauamt sieht nun nicht vor, einfach einen Teil der Kosten der Strassenreinigung (Produkt 3 Strassenreinigung und Wartehallen) über die Sackgebühren resp. Containergebühren zu verrechnen. Vielmehr werden organisatorische und logistische Massnahmen beim Strasseninspektorat und beim Entsorgungsdienst umgesetzt, die letztlich zum kalkulierten Einsparungsbetrag von Fr. 450'000.-- führen sollen. So sollen aus Effizienzgründen unter anderem die Abfälle aus der Strassenreinigung neu auf den Revieren des Strasseninspektorates in entsprechenden Gebinden (z.B. Unterflurcontainern) gesammelt werden. Diese werden dann durch den Entsorgungsdienst im Rahmen der Kehrreittouren geleert und nicht wie bisher durch das Strasseninspektorat über die KVA entsorgt. Die Mengen werden gewichtsmässig erfasst. Die Kosten für diesen Abfall werden dem Strasseninspektorat aber nicht in Rechnung gestellt, sondern über die Abfallrechnung finanziert. Durch dieses neue Vorgehen werden die Entsorgungskosten für diesen Teil des Litterings und den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall also nicht mehr aus Steuergeldern finanziert.

7. Rechtsgrundlagen / Revisionsbedarf

Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 und die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 13. Dezember 1995 regeln die Grundsätze, die Organisation, die Zuständigkeiten, die Abfallerfassung und -behandlung und die Finanzierung der Abfallentsorgung in Winterthur. Um einen Anteil der Entsorgungskosten für das Littering und die in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfälle der Abfallrechnung zu belasten, fehlten bisher die expliziten rechtlichen Grundlagen in der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen. Deshalb wird dem Grossen Gemeinderat die vorliegende Anpassung der Verordnung beantragt. Gleichzeitig wurde die Verordnung auch redaktionell überarbeitet und aktualisiert. Alle Änderungen sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung ersichtlich. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat im Rahmen einer Vorprüfung bestätigt, dass die Verordnung genehmigungsfähig ist.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Synoptische Darstellung

Teilrevision Verordnung über die Abfallentsorgung

Synoptische Darstellung Verordnung (Stand: 28. September 2015)

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird folgende Abfallverordnung erlassen:	unverändert	
I. Allgemeine Bestimmungen	unverändert	
Art. 1 Zweck und Begriffe	unverändert	
¹ Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle aus Haushalten, Gewerbe und Industrie.	Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Winterthur und die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung von Abfällen ³ .	Formulierungsvorschlag AWEL
² Die verwendeten Begriffe werden im Anhang definiert, der Bestandteil dieser Verordnung ist.	unverändert	
Art. 2 Grundsätze	unverändert	
Für die Abfallentsorgung gelten folgende Grundsätze: – die Abfälle sind möglichst zu vermeiden, und die Abfallmenge ist zu reduzieren; – die Abfälle sind an der Quelle zu trennen; – wiederverwertbare Abfälle sind der Verwertung zuzuführen; – pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren; – die übrigen Abfälle werden verbrannt, deponiert oder anderweitig umweltgerecht entsorgt; – die Abfallentsorgung ist kostendeckend, wirtschaftlich und verursachergerecht zu betreiben; – umweltgerechtes Verhalten wird durch regelmässige und umfassende Information gefördert; – die Stadtverwaltung trägt durch ihr vorbildliches	– kompostierbare und vergärbare Abfälle sind stofflich zu verwerten;³	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.		
Art. 3 Zuständigkeit	unverändert	
¹ Der Stadtrat ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig. Er erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Entsorgung und die Gebührenansätze.	unverändert	
² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Departement Bau.	unverändert	
³ Der Stadtrat kann Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder mit anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge über die Entsorgung abschliessen.	unverändert	
Art. 4 Entsorgungspflichten ³	unverändert	
¹ Die Stadt Winterthur entsorgt die Siedlungsabfälle und nimmt die Sonderabfälle der Haushalte entgegen.	¹ Die Stadt Winterthur entsorgt die Siedlungsabfälle. und nimmt die Sonderabfälle der Haushalte entgegen.	Die Sammlung der Sonderabfälle aus den Haushalten wird seit ein paar Jahren durch den Kanton durchgeführt.
² Industrie und Gewerbe sind für die umweltgerechte Entsorgung ihrer Betriebs- und Sonderabfälle selbst verantwortlich.	² Industrie und Gewerbe sind für die umweltgerechte Entsorgung ihrer spezifischen Betriebs- und Sonderabfälle selbst verantwortlich.	Explizit nicht dazu gehören Haushalt-ähnliche Abfälle aus den Betrieben. Die genaue Unterscheidung ist auf Bundesebene in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt.
Art. 5 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot	unverändert	
¹ Die Ablagerung von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung der nicht dafür vorgesehenen Abfälle über die Kanalisation ist verboten. Vorbehalten bleibt die Ablagerung von Abfällen auf bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.	unverändert	
² Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Winterthur.	² Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Winterthur	AWEL: Das ergibt sich aus übergeordneten rechtlichen Grundlagen.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
	(KVA)- ³	
³ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.	unverändert	
II. Abfallerfassung	unverändert	
Art. 6 Sammlungsarten	unverändert	
¹ Hauskehricht und Sperrgut werden mindestens einmal pro Woche, kompostierbare Abfälle, Papier und Karton mindestens einmal pro Monat und Grobmetall mindestens alle sechs Monate eingesammelt. ²	¹ Hauskehricht und Sperrgut werden mindestens einmal pro Woche, kompostierbare und vergärbare Abfälle, Papier und Karton mindestens einmal pro Monat und Grobmetall nach Bedarf mindestens alle sechs Monate eingesammelt. ^{2 3}	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig. Die Termine für die Grobmetalltouren werden publiziert. Die Kunden können sich anmelden. Die Tour wird nur bei Bedarf durchgeführt.
² Übrige Abfälle (wie Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Öl, Tierkörper, Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten) sind an besonders bezeichneten Sammelstellen zu deponieren bzw. abzugeben, soweit dafür nicht besondere Sammeltouren eingeführt werden.	unverändert	
³ Die Abfahren und Separatsammelstellen stehen ausschliesslich der Winterthurer Bevölkerung zur Verfügung.	unverändert	
	⁴ Der Stadtrat kann zusätzliche Sammelangebote oder Abgabestellen schaffen oder Dritte dazu ermächtigen. ³	Es gibt private Recyclingfirmen auf Stadtgebiet, die Abfall entgegen nehmen.
Art. 7 Bereitstellung des Hauskehrichts	unverändert	
Der Hauskehricht ist in Kehrichtsäcken bereitzustellen. Diese sind an geeigneten Standplätzen zu deponieren oder in Container zu legen. Die Verwendung von Containern kann vorgeschrieben werden.	unverändert	
Art. 8 Unsachgemäss abgelagerter Abfall	Art. 8 Unsachgemäss abgelagerter Abfall Abfallkontrolle ³	Redaktionelle Anpassung.
Unsachgemässe oder widerrechtlich abgelagerte Abfallgebinde dürfen zu Kontrollzwecken geöffnet werden.	Unsachgemässe oder widerrechtlich abgelagerte Abfallgebinde dürfen zu Kontrollzwecken geöffnet werden. Abfallgebinde dürfen zu Kontrollzwecken von	Die Unterscheidung der Abfallgebinde in sachgemässe, unsachgemässe, widerrechtlich abgelagerte usw. ist praxisfremd.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
	Mitarbeitenden des Entsorgungsdienstes geöffnet werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Der Inhalt darf gesichtet und zur Ermittlung der für die illegale Ablagerung oder Entsorgung Verantwortlichen verwendet werden.	
III. Abfallbehandlung	unverändert	
Art. 9 Wiederverwertung ³	unverändert	
¹ Organische Abfälle werden kompostiert und wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.	Biogene Abfälle werden kompostiert oder vergärt und wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig.
² Die private Kompostierung wird gefördert.	²Die private Kompostierung wird gefördert.	Die Durchführung der früher angebotenen städtischen Kompostierkurse wurde mangels Nachfrage in den letzten Jahren ausgesetzt.
Art. 10 Verbrennung ³	unverändert	
Brennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden und nicht den Sonderabfällen zugeordnet werden, sind in einer vom Regierungsrat festgelegten Kehrichtverbrennungsanlage zu verbrennen.	Brennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden und nicht den Sonderabfällen zugeordnet werden, sind in der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Winterthur (KVA) oder einer anderen vom Regierungsrat festgelegten Kehrichtverbrennungsanlage-Anlage zu verbrennen.	Aktuelle Bezeichnung.
Art. 11 Deponierung ³	unverändert	
Nichtbrennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sowie Rückstände aus der Kehrichtverbrennungsanlage und der Kläranlage werden auf den zugelassenen Deponien abgelagert.	Nichtbrennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sowie Rückstände aus der Kehrichtverbrennungsanlage-KVA und der Kläranlage werden auf den zugelassenen Deponien abgelagert.	Aktuelle Bezeichnung.
Art. 12 Sonderabfälle ³	Art. 12 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.
Sonderabfälle werden an Entsorger weitergeleitet, die Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung bieten.	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle werden an Entsorger weitergeleitet, die Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung bieten.	Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
IV. Gebühren	unverändert	
Art. 13 Kreis der Abgabepflichten	unverändert	
Abgabepflichtig sind die Verursacher bzw. die Inhaber von Abfällen und für die Grundgebühr die Nutzer der Wohn- bzw. Betriebseinheiten.	unverändert	
Art. 14 Gegenstand der Abgabe [§]	Art. 14 Gegenstand der Abgabe	
¹ Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfällen (Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Oel, Papier, Karton), kompostierbaren und direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage, Deponie Riet, Kompostierplatz) sowie für die Verwaltungskosten der Abfallwirtschaft und die von der Stadt zu bezahlenden kantonalen Abgaben (wie für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und von Kadavern) werden Gebühren erhoben. ²	¹ Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfällen (Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Oel, Papier, Karton), kompostierbaren, direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage-KVA , Deponie Riet, Kompostierplatz-Vergärungsanlage Riet) sowie für die Verwaltungskosten der Abfallwirtschaft und die von der Stadt zu bezahlenden kantonalen Abgaben (wie für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie von Kadavern) werden Gebühren erhoben. ² ² Durch die Gebühren wird auch ein Teil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall gedeckt. Die entsprechenden Kosten werden durch einen vom Stadtrat festzusetzenden Anteil der Gebühren gemäss Art. 15 lit. b) und c) finanziert. Die Höhe des Anteils muss im Verhältnis zur gesamten Gebühr untergeordnet sein.	KVA und Vergärungsanlage Riet: Aktuelle Bezeichnungen. Der Entsorgungsdienst übernimmt neu unentgeltlich einen Teil des Litterings aus den Revieren des Strasseninspektorats. Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.
² Über weitere Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.	³ Über weitere Entsorgungsdienstleistungen und Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 15 Berechnungsgrundlagen	unverändert	
Folgende Berechnungsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde:	unverändert	
a) Kostendeckungsprinzip		

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
a) Die Kosten der Abfallwirtschaft werden vollumfänglich durch Gebühren gedeckt.	unverändert	
b) Gewichts-/Volumenabhängige Gebühr	unverändert	
b) Für Erfassung und Behandlung von Hauskehrich wird eine volumenabhängige, von Sperrgut eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.	unverändert	
c) Spezialgebühr für Gewerbe	unverändert	
c) Bei Gewerbebetrieben wird in der Regel eine Containergebühr nach Gewicht erhoben. ¹	unverändert	
d) Pauschale Grundgebühr	unverändert	
d) Zusätzlich wird für die ungedeckten Aufwendungen (wie Separatsammlungs- und Verwaltungskosten, kantonale Abgaben, etc.) eine pauschale Grundgebühr pro Wohnung, Einfamilienhaus bzw. Betrieb erhoben. Eine gänzliche oder teilweise Selbstverwertung von Abfällen bewirkt weder Erlass noch Reduktion der pauschalen Grundgebühr.	unverändert	
e) Direktanlieferung	unverändert	
e) Für Erfassung und Behandlung von direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage, Deponie Riet, Kompostierplatz) wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.	e) Für Erfassung und Behandlung von direkt angelieferten Abfällen (Kehrichtverbrennungsanlage KVA, Deponie Riet, Kompostierplatz Vergärungsanlage Riet) wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. ³	Aktuelle Bezeichnungen.
f) Spezielle Dienstleistungen	unverändert	
f) Spezielle Dienstleistungen (wie Spezialabfuhr und Häckselservice) können nach Aufwand verrechnet werden. Der Stadtrat legt die Gebührenansätze aufgrund	f) Spezielle Dienstleistungen (wie Spezialabfuhr en und Häckselservice) können nach Aufwand verrechnet werden. ³ unverändert	Der städtische Häckseldienst wurde im Rahmen von Effort 14+ abgeschafft. Ausführungsbestimmung wurde per 1.1.2015 mittels SR-Beschluss angepasst (SR.14.783-2 vom 3.9.2014). Es gibt genügend private

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
einer transparenten Kostenrechnung fest. Allfällige Überschüsse sind separat auszuweisen. Er kann die Gebühren zur Gewährleistung des Kostendeckungsprinzips oder auch bei Überschüssen den veränderten Verhältnissen anpassen.		Anbieter.
V. Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen	unverändert	
Art. 16 Strafbestimmung	unverändert	
Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.	unverändert	
Art. 17 Rechtsmittel	unverändert	
Gegen Verfügungen des Vorstehers des Departements Bau bzw. Technische Betriebe kann innert 20 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.	Gegen Verfügungen des Vorstehers des Departements Bau bzw. Technische Betriebe kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.	
Art. 18 Befristete Versuche	unverändert	
Zur Erprobung neuartiger Sammel- und Gebührenberechnungssysteme kann der Stadtrat in Abweichung von dieser Verordnung befristete Versuche für ein bestimmtes Gebiet festlegen.	unverändert	
Art. 19 Aufhebung des bisherigen Rechts	unverändert	
Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur vom 24. April 1989.	unverändert	.
Art. 20 Inkrafttreten	unverändert	
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Inkrafttreten der Genehmigung durch die Baudirektion.	unverändert	

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
Im Namen des Grossen Gemeinderates		
Winterthur, 23. Oktober 1995		
Die Präsidentin: Ruth Werren		
Der Sekretär: Dr. Peter Saile		
Diese Verordnung wurde von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich am 27. Dezember 1995 genehmigt und vom Stadtrat Winterthur am 13. Dezember 1995 auf 1. Februar 1996 in Kraft gesetzt.	unverändert	
Anhang I		
Begriffsdefinitionen		
Siedlungsabfälle		
Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:	unverändert	
a) Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle b) Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in offizielle Behältnisse passt. c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. c) Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen	de) Kompostierbare und vergärbare Abfälle: biogene pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen ³	Bei pflanzlichen Abfällen ist beides möglich und zulässig.
Betriebsabfälle	Betriebsabfälle (spezifisch) ³	Redaktionelle Anpassung.
Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und		

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
keine Sonderabfälle darstellen.		
Bauabfälle ³	Bauabfälle	Diese Abfallart kommt in der Verordnung und den Ausführungsbestimmungen nicht vor.
Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere:	Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere:	
a) Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), das ohne Einschränkung wiederverwertet werden kann.	a) Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), das ohne Einschränkung wiederverwertet werden kann.	
b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie gelagert bzw. aufbereitet werden können.	b) Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie gelagert bzw. aufbereitet werden können.	
c) Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, Verbrennung oder Deponie zugeführt werden können.	c) Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung, Verbrennung oder Deponie zugeführt werden können.	
Sonderabfälle	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle ³	Redaktionelle Anpassung
Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und Baustellen stammenden Abfälle, die der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen, sowie Abfälle, die wesentlich mit Stoffen kontaminiert sind, welche der VVS unterstehen.	a) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert; b) andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr <i>beschränkte</i> besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. (Beispiele: Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen, problematische Holzabfälle).	Redaktionelle Anpassung aufgrund übergeordneter neuer Definitionen.
Betriebseinheit	unverändert	
Betriebseinheiten sind Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe der	unverändert	

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
öffentlichen Hand, die über eine Betriebsstätte verfügen.		
Wohnungseinheit	unverändert	
Eine Wohnungseinheit ist ein Einfamilienhaus oder bei einem Mehrfamilienhaus die entsprechenden vermieteten Wohnungen oder Hausanteile.	unverändert	
Nutzer	unverändert	
Der Nutzer einer Wohnungseinheit oder Betriebseinheit ist entweder Eigentümer, Mieter, Pächter oder in einer anderen Form ermächtigt, die Wohnungseinheit oder Betriebseinheit vertraglich zu nutzen.	unverändert	
Anhang II	unverändert	
Strafbestimmungen des Kant. Abfallgesetzes § 39	unverändert	
Wer	unverändert	
a) Kontrollen der Behörden erschwert oder verunmöglicht, b) Verordnungen und Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden, nicht befolgt, c) als Betreiber einer Abfallanlage seine Übernahmeverpflichtungen verletzt, d) Abfälle nicht einer Abfallanlage oder einer bestimmten Abfallanlage zuführt, obwohl er hiezu verpflichtet wäre, e) ohne Bewilligung eine Abfallanlage erstellt oder betreibt, f) Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert, g) Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen verbrennt,	unverändert	

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 inkl. I. und II. Nachtrag	Neu (Balance-Massnahme Änderungen blau, redaktionelle und sonstige Änderungen rot)	Bemerkung
wird mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft.	unverändert	
Entscheide in Strafsachen in Anwendung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie dieses Gesetz sind der Baudirektion mitzuteilen	unverändert	
Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.	unverändert	
¹ Fassung gemäss GGRB vom 7. September 1998 (I. Nachtrag). In Kraft seit 1. Januar 1999.		
² Fassung gemäss GGRB vom 19. Januar 2009 (II. Nachtrag). In Kraft seit 1. Juli 2009.		
³ Fassung gemäss GGRB vom X.X.2015 (III. Nachtrag). In Kraft seit X.X.2015.		